

Der Volksstaat Hessen vor der Annahme des Versailler Vertrages

„Für den Fall der Besetzung von Darmstadt ist für die Verwaltung des unbesetzten Gebietes des Freistaates Hessen eine staatliche Zentralverwaltung mit dem Sitz Gießen zu bilden“

Matthias Gröbel

Auf den ersten Blick unterschied sich um die Jahreswende 1918/1919 die Lage in Hessen nur wenig von der im Reich. Kaum war im November 1918 der Großherzog in Darmstadt gestürzt und mit ihm das Großherzogtum Hessen in die Geschichte verabschiedet worden, kaum war der „Freistaat Hessen“, die „Republik Hessen“ oder, in der späteren offiziellen Namensgebung, der „Volksstaat Hessen“ konstituiert, stand er schon unter erheblichem Druck.

Es waren allerdings nicht revolutionäre Unruhen im Gefolge des Novemberumsturzes, die die hessische Koalitionsregierung unter Carl Ulrich (SPD) in Bedrängnis brachten, sondern es war die Bedrohung durch die französische Besatzung.

Der Waffenstillstandsvertrag von Compiègne vom 11.11.1918 bestimmte u.a., dass alle linksrheinischen deutschen Territorien, also auch die hessische Provinz Rheinhessen, darüber hinaus die verschiedenen Brückenköpfe am Rhein, von französischen Truppen besetzt wurden. Der zum Volksstaat Hessen gehörende Brückenkopf war der von Mainz. Er reichte mit einem Radius von etwa 40 km bis vor die Tore Darmstadts, der Hauptstadt des Volksstaates Hessen. Die Grenze des besetzten Gebietes wurde durch französische Truppen militärisch bewacht; nur an bestimmten Grenzposten war ein Verlassen oder Betreten des besetzten Gebietes möglich. Darüber hinaus sah der Waffenstillstandsvertrag die Bildung einer neutralen Zone von zunächst 10 km rechts des Rheins vor. Deswegen mussten militärische Anlagen geschlossen, Truppen verlegt und alliierte Inspektionen geduldet werden. Dies ging so weit, dass in der neutralen Zone Taubenhalter ihre Taubenschläge zu schließen hatten, weil Brieftauben als kriegsverwendungsfähig galten.¹ Schließlich zog ein erheblicher Teil der demobili-

1 Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, von nun an HStAD, G15 Bensheim G32. Dort heißt es in einem Schreiben des Ministeriums des Innern vom 9. April 1919 u.a.: „Die Brieftaubenschläge unterliegen jedoch der militärischen Kontrolle des betreffenden Abschnitts“ der neutralen Zone.

sierten deutschen Truppen von Westen her über hessisches Gebiet in ihre Heimatstandorte, was von französischen Augen genau beobachtet wurde.

Die hessische Regierung unter Carl Ulrich befürchtete im Frühjahr 1919 sowohl eine Ausweitung als auch eine Verschärfung der französischen Besatzung für den Fall, dass Parlament und Regierung des Reiches den Friedensvertrag von Versailles ablehnen sollten. Für diesen Fall sind verschiedene Notstandspläne vorbereitet worden.

Die schwierige Lage Hessens im Winter bzw. Frühjahr des Jahres 1919 wird von Carl Ulrich in seinen Erinnerungen² durchaus erwähnt. Er sieht sie dort in einem Zusammenhang mit den Spartakistenunruhen in Berlin, der Bildung der Räterepublik in Bayern einerseits und den Verhandlungen in Versailles über einen Friedensvertrag sowie der von Frankreich unterstützten Ausrufung einer „Rheinischen Republik“ andererseits. Da die Reichsregierung den am 7. Mai 1919 der deutschen Delegation in Paris übergebenen Entwurf der Friedensbedingungen schon am 8. Mai 1919 in einem Aufruf an das Volk ablehnte, wobei sich der Friedensausschuss der Nationalversammlung hinter die Regierung stellte, drohten die Siegermächte, in erster Linie Frankreich, deswegen am 20. Juni 1919 mit rücksichtslosem Vorgehen, letztlich mit einer „Besetzung Berlins“³. Nach dem wegen dieses Ultimatums vollzogenen Rücktritt des Kabinetts Scheidemann (SPD) konnte noch am 20. Juni 1919 durch die Ernennung Bauers (SPD) zum Nachfolger Scheidemanns die Situation entschärft werden, und am 22. Juni 1919 nahm die Nationalversammlung den Versailler Vertrag schließlich mehrheitlich an.

Auch wenn Carl Ulrich in seinen Erinnerungen vor allem die Problematik der linksrheinischen französischen Besatzung jener Tage ausführlich behandelt, geht er erstaunlicherweise nicht auf die damals mit seinem Kabinett, im übrigen ohne das Parlament, beschlossenen Notstandspläne für den Fall einer Ausweitung der Besatzung auf Darmstadt ein. Für diesen Notfall war die Provinzhauptstadt Gießen, wie in ähnlicher Lage im 17. Jahrhundert,⁴ als Notresidenz vorgesehen.

Die Öffentlichkeit wurde Anfang Mai 1919 erstmals mit dem Ernst der Lage vertraut gemacht, wobei die Initiative von der Reichsregierung

2 Ulrich, Carl: Erinnerungen des ersten hessischen Staatspräsidenten, Offenbach 1953.

3 A.a.O., S. 142.

4 Siehe dazu: Jürgen Rainer Wolf: Fürstenresidenz und Bürgerstadt, in: Darmstadt in der Zeit des Barock und Rokoko, Band I, Darmstadt 1980, S. 278 f. Auch: Karl E. Demandt: Die Geschichte des Landes Hessen, Kassel 1971, S. 260 und 304.

ausging. Unter dem Datum vom 9. Mai 1919 veröffentlichte das hessische Ministerium des Innern folgende „Bekanntmachung“:⁵

Betrifft: Die Friedensbedingungen unserer Feinde.
Darmstadt, 9. Mai 1919.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierunter ein Telegramm des Reichsministers des Innern, das gestern abend bei der Hessischen Regierung einlief und das dem Ausdruck verleiht, was wir alle in diesen Stunden empfinden, zur allgemeinen Kenntnis. Die Kreisämter haben im Sinne des Ersuchens der Reichsregierung von uns Weisung erhalten.

Ministerium des Innern.
Berlin, 8. Mai.

Staatsministerium Darmstadt.

In schwerer Not und sorgenbelastet hat das deutsche Volk in den Monaten des Waffenstillstandes den Friedensbedingungen entgegengeharrt. Mit ihrer Bekanntgabe ist bitterste Enttäuschung und unsägliche Trauer über das ganze Volk gekommen. Diesen Gefühlen aller Deutschen wird öffentlich Ausdruck zu geben sein. Auf Beschluß der Reichsregierung werden die Regierungen der Freistaaten ersucht, zu veranlassen, daß für die Dauer einer Woche alle öffentlichen Lustbarkeiten unterbleiben und in den Theatern nur solche Darstellungen zur Aufführung gelangen, die dem Ernste dieser schwersten Zeit entsprechen.

Der Präsident des Reichsministeriums:
Scheidemann.

Der Reichsminister des Innern:
Preuß.

Die Versailler Friedensbedingungen sahen in Verschärfung der Waffenstillstandsvereinbarung vom 11.11.1918 u.a. auch eine Erweiterung der neutralen Zone auf 50 km vor, so dass hier, schon aus militärischen Gründen, vor deren Annahme gehandelt werden musste. Bei einer Ausdehnung der neutralen Zone auf 50 km lag praktisch die ganze Provinz Starkenburg, also die Provinz zwischen Main, Rhein und Neckar, im militärischen Sperrbezirk. Damit war mit Ausnahme des größten Teils der Provinz Oberhessen ganz Hessen entweder französisch besetzt oder es lag in der neutralen Zone und damit unter der Kontrolle der Inspektoren der Entente. Im Laufe des Jahres 1919 kam es deshalb zu verschiedenen Anweisungen an die Kreisämter, die an die neutrale Zone grenzten, „Heeresbestände zu erfassen und deren Abtransport

5 Hier zitiert nach: Odenwälder Bote, Nr. 34, Mittwoch, 14. Mai 1919.

vorzunehmen“, wie es in einem Schreiben des Artilleriedepots Dieburg an das hessische Kreisamt Bensheim vom 13. Mai 1919 heißt.⁶

Schon vor dem Aufruf der Reichsregierung vom 8. Mai 1919 hatte die hessische Regierung Vorbereitungen für den Fall getroffen, dass Frankreich seine Besetzung hessischen Territoriums auf Darmstadt ausweitete. So erließ am 2. Mai 1919 das hessische *Gesamtministerium*⁷ eine Verordnung „Über die Bildung einer staatlichen Zentralverwaltung für das unbesetzte Gebiet des Freistaates Hessen.“⁸ In ihr wird in sechs Paragraphen geregelt, was zu geschehen habe, wenn Darmstadt von französischen Truppen besetzt werden sollte. In § 1 wird für diesen Fall Gießen als der Sitz einer solchen Zentralverwaltung bestimmt. In den weiteren Paragraphen werden Hierarchie, Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten geregelt.

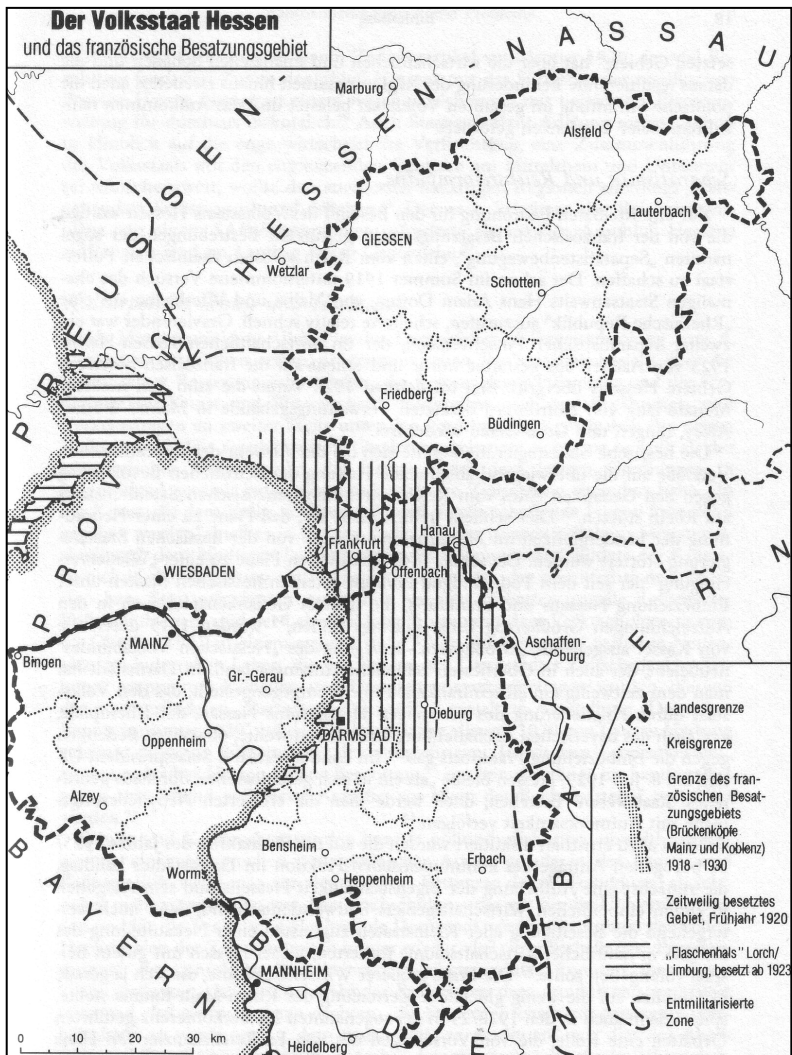
In einem Schreiben des Staatsministeriums, also Carl Ulrichs, an den „*Provinzialdirektor der Provinz Oberhessen*“ in Gießen vom 7. Mai 1919 wird ausdrücklich erwähnt, dass die Verordnung vom 2. Mai 1919 vor dem Hintergrund der Verhandlungen in Versailles zu sehen ist. Dort heißt es: „*Wenn die Friedensbedingungen von Deutschland nicht angenommen werden sollten, ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Darmstadt besetzt wird, andere Gebiete des Landes aber, insbesondere die Provinz Oberhessen oder Teile der Provinz unbesetzt bleiben. Wenn diese Möglichkeit auch von der Reichsregierung anscheinend noch nicht ins Auge gefaßt wurde, so behalten wir es doch für zweckmäßig, vorsorglich für diesen Fall Vorkehrungen zu treffen.*“

Der Provinzialdirektor wird darauf hingewiesen, dass er „für den Fall, daß kein Mitglied oder besonderer Vertreter der Regierung beauftragt wird, die Leitung“ der Zentralverwaltung zu übernehmen habe. Außerdem werden der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder „der Zentralverwaltung und Vorsitzenden der Abteilungen“ institutionell zugeordnet und namentlich ernannt. Während der Provinzialdirektor selbst die Leitung über die „*Abteilung für die innere Verwaltung*“ übernehmen soll, wird zu seinem „*Stellvertreter*“ im Vorsitz der Zentralverwaltung der Präsident „des Landgerichtes der Provinz Oberhessen Dr. Güngerich“ bestimmt. Dr. Güngerich soll auch dem „*Zentralamt der Justizabteilung*“ vorstehen, sein Stellvertreter dort soll „*Landgerichtsdirektor Prätorius*“ sein.

6 HStAD G 15 Bensheim G 32.

7 Das *Gesamtministerium* (Kabinet) bestand damals aus Staatspräsident Ulrich (SPD), Finanzminister Heinrich (DDP), Innenminister Dr. Fulda (SPD), Justizminister von Brentano (Zentrum).

8 HStAD G 15 Dieburg G 205.



Außerdem ernennt das Staatsministerium: „zum Vorsitzenden des Zentralamts der Finanzabteilung den Geheimen Forstrat Trautwein, /Stellvertreter/ Baurat A. Becker, (...) zum Vorsitzenden der Abteilung für Bildungswesen den Provinzialdirektor Geheimrat Dr. Usinger, /Stellvertreter/ Rektor Professor Dr. Strahl.“ Als Stellvertreter in der Leitung der „Abteilung für die innere Verwaltung“ ist der „Kreisdirektor von Friedberg Geheime(r) Regierungsrat Freiherr Schenck zu Schweinsberg“ vorgesehen. Der Provinzialdirektor wird gebeten, diese

Ernennungen im Falle der Wirksamwerdung „in Zeitungen bekannt zu geben“. Er wird außerdem verpflichtet, „sich vor besonderen wichtigen Entscheidungen mit den im unbesetzten Gebiet ansässigen Mitgliedern der Volkskammer ins Benehmen zu setzen“ und „die Einheit des hessischen Staates“ zu wahren. Des Weiteren werden Empfehlungen gegeben, wie die Zentralverwaltung ihre Arbeit im Notfall finanzieren könne. Schließlich wird der Provinzialdirektor informiert, dass „das Landesamt für das Bildungswesen (...) als weitere Mitglieder der Abteilung für Bildungswesen bestimmt (hat): den Professor Dr. Messer, die Direktoren Hensell und Schnell sowie Professor Alles. Als weitere Mitglieder der Finanzabteilung sind bestimmt: Finanzrat Hoos - Friedberg, Finanzrat Kullmann, der jeweilige Vorstand des Finanzamts Gießen und Finanzamtman Böhner“.⁹

Auch wenn diese Notstandspläne der Regierung Ulrich vorerst geheim waren, so blieb doch der Bevölkerung nicht verborgen, dass das bruske Zurückweisen der Versailler Friedensbedingungen durch die Berliner Regierung eine Herausforderung Frankreichs darstellte. Die hessische Bevölkerung hatte französische Truppen entweder als Besatzungsmacht schon erlebt oder aber in Reichweite vor sich stehen. Darüber hinaus wurde seit Ende April 1919 auf Veranlassung der Reichsregierung die Bevölkerung auf eine Ablehnung des Versailler „Friedensschlusses“ eingestimmt. Dazu sollten „Volksversammlungen“¹⁰ organisiert werden. Auf die vor diesem Hintergrund entstandene „Unruhe“¹¹ reagierte die Regierung Ulrich am 21. Mai 1919 mit einer öffentlichen „Bekanntmachung“.¹²

9 Alle Zitate aus dem Schreiben des Staatsministeriums vom 7. Mai 1919: HStAD G 15 Dieburg G 205.

Die Karte stammt aus: Parlament im Kampf um die Demokratie. Der Landtag des Volksstaats Hessen 1919 - 1933. Bearbeitet und herausgegeben von Eckhart G. Franz und Manfred Köhler, Darmstadt 1991, S. 17.

10 Siehe dazu das Schreiben des Staatsministeriums an die Kreisämter vom 22. April 1919 und das Schreiben des Abgeordneten Lang an das Kreisamt Dieburg vom 5. Mai 1919. HstAD G 15 Dieburg G 205.

11 Amtsverkündungsblatt für den Kreis Dieburg. Nr. 40, 28. Mai 1919 (HStAD G 15 Dieburg G 206).

12 Amtsverkündungsblatt für den Kreis Dieburg. Nr. 40, 28. Mai 1919 (HStAD G 15 Dieburg G 206).

Befanntmachung.

Gegenüber der Unruhe, die weite Kreise der Bevölkerung als Folge der Friedensbedingungen ergriffen hat, erklärt die Regierung, daß zu einer besonderen Besorgnis wegen Beilegung so lange kein Anlaß vorliegt, als das Ergebnis der schwebenden Verhandlungen in Versailles noch nicht feststeht. Die Regierung ist der Überzeugung, daß sie rechtzeitig Kenntnis erhält von den Maßnahmen, die gegebenenfalls zum Schutze des Publikums nötig sein werden, und sie wird keine Sekunde zögern, auch die Bevölkerung rechtzeitig zu unterrichten.

Von den Beamten, Lehrern und Staatsbediensteten wird selbstverständlich erwartet, daß sie unter allen Umständen auf ihrem Plaze bleiben.

Darmstadt, den 21. Mai 1919.

Hessisches Gesamtministerium.

U r t h.

Am 26. Mai 1919 wies die Berliner Regierung die „Hessische Gesandtschaft“ in Berlin auf eine konkrete Gefahr hin, die sich für Hessen aus den „schwebenden Verhandlungen in Versailles“ ergeben könnten: „Teil VII des Entente-Vertragsentwurfs. Art.227-230“ sehe vor, auch Zivilpersonen vor Militärgerichte der Entente zu stellen. Dort könnten sie dann „angeklagt werden, Handlungen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges begangen zu haben“. Die Berliner Regierung ging außerdem davon aus, dass „im Falle des Scheiterns der Versailler Verhandlungen und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten“ die Entente trotzdem im Sinne des Vertragsentwurfes gegen Zivilpersonen vorgehen werde. Deshalb wurde die hessische Regierung gebeten, „an alle etwa in Betracht kommenden Personen auf geeignet erscheinendem Wege die Mahnung ergehen zu lassen, im Falle des feindlichen Vormarschs die zunächst gefährdeten Gebiete rechtzeitig zu verlassen“. ¹³ Obwohl aus Berlin deutlich signalisiert wurde, dass man mit einem erneuten Ausbruch des Krieges rechnen müsse, reagierte die hessische Regierung sehr verhalten. Erst am 11. Juni 1919 wurde das Berliner Schreiben den hessischen Kreisämtern „zur vorläufigen Kenntnisnahme“ ¹⁴ mitgeteilt.

Am 6. Juni 1919 setzte die hessische Regierung die Kreisämter von der Verordnung vom 2. Mai 1919 und von dem Schreiben an den Gießener Provinzialdirektor vom 7. Mai 1919 in Kenntnis. Die Kreise wurden aufgefordert, „im Falle der Besetzung von Darmstadt“ den Weisungen aus Gießen Folge zu leisten. Jedoch: „Falls eine Verbindung mit Gießen nicht möglich ist, dann wollen Sie für Ihren Kreis und für etwa

¹³ HStAD G 15 Dieburg G 205.

¹⁴ HStAD G 15 Dieburg G 205.

*nicht besetzte Teile der Nachbarkreise in ähnlicher Weise wie die Provinzialdirektion in Gießen die Leitung der gesamten Staatsverwaltung übernehmen im Einvernehmen mit den an Ihrem Amtssitz oder in dessen nächster Nähe befindlichen Vorständen der Justiz-, Finanz-, Forst-, Bau- und Schulbehörden“.*¹⁵ Den Kreisen wurden außerdem, ähnlich wie vorher schon der Provinzdirektion in Gießen, Empfehlungen gegeben, wie sie sich im Notfall finanzieren könnten.

Schon in der Bekanntmachung vom 21. Mai 1919 hatte Staatspräsident Ulrich die „*Beamten, Lehrer und Staatsbedienstete*“ darauf hingewiesen, dass sie im Falle eines Scheiterns der Versailler Verhandlungen „*unter allen Umständen auf ihrem Platze bleiben*“ sollen. Am 12. Juni 1919 wurde „*die Stellung der Beamten im Falle einer feindlichen Okkupation*“ noch deutlicher in einem Erlass geregelt. Vor dem Hintergrund einer „*im Reichsamt des Innern mit Vertretern der deutschen Gliedstaaten stattgehabten Besprechung*“ informierte Staatspräsident Ulrich das hessische Ministerium des Innern darüber, „*dass alle Beamten, auch die politischen, in dem von dem Feinde bedrohten Gebiet in ihre Stellen (sic!) verbleiben sollen. Wenn auch hierdurch dem Feinde die Einrichtung der Okkupationsverwaltung erleichtert wird, so muss aber das Interesse der Bevölkerung im Vordergrund stehen. Auch soll zur gegebenen Zeit den Beamten mitgeteilt werden, dass sie ermächtigt werden, eine noch näher zu formulierende Loyalitätserklärung abzugeben. Das Gleiche würde auch für die Geistlichen zu gelten haben, für die evtl. der erste Geistliche oder der Bischof die Erklärung abgeben könnte. In Belgien erhielten die Beamten, welche die Loyalitätserklärung verweigerten, von den deutschen Okkupationsbehörden keinen Gehalt; für solche müssten evtl. die Gemeinden oder private Komitees sorgen. Die vorbereitenden Massnahmen sollen möglichst im Stillen getroffen werden, um eine vorzeitige Erregung der Bevölkerung tunlichst zu vermeiden.*“

Die Kreisämter, denen dieser Erlass über das Innenministerium zugestellt wurde, wurden außerdem gebeten, „*die Beamten zu geeignetem Zeitpunkt über das vorgesehene Verhalten (zu benachrichtigen).*“ Darüber hinaus heißt es: „*Ihnen unterstehenden Stellen wie auch nebengeordneten Behörden in vertraulicher Weise mündlich hiervon Kenntnis zu geben, empfehlen wir schon jetzt*“.¹⁶

Wenige Tage später, am 17. Juni 1919, wurden weitere „*Vorkehrungen für den Fall der Kündigung des Waffenstillstandsvertrags*“ getroffen. Das hessische Innenministerium wies die ihm unterstehenden Kassen-

15 HStAD G 15 Dieburg G 205. Unterstreichungen im Original.

16 HStAD G 15 Dieburg G 205.

behörden darauf hin, „daß im Falle der Kündigung des Waffenstillstandsvertrags der Feind an die Bestimmungen der Haager Convention vom 18. Oktober 1907 (...) gebunden ist. Den Behörden und Beamten wird zur Pflicht gemacht, sich mit den Vorschriften dieses Abkommens genau vertraut zu machen, damit sie in der Lage sind, gegen etwaige Übergriffe von feindlichen Offizieren und Beamten unter Hinweis auf diese Bestimmungen Einspruch zu erheben. Insbesondere kommen die Artikel 42 bis 56 in Betracht. Die Gemeindebehörden werden vor allem auch auf die Bestimmungen der Artikel 51, 52 und 56 aufmerksam gemacht.“ Die Kreisämter wurden beauftragt, „die Gemeindebehörden (nicht durch die Zeitung) ebenfalls hiernach zu bedeuten“.¹⁷

Schließlich hat das Innenministerium auch die Gendarmerie angewiesen, „Vorkehrungen im Falle feindlicher Besetzung“ zu treffen. Am 18. Juni 1919 erhielt das „Kommando des Gendarmeriekorps“ den Auftrag, „die Gendarmen und Probisten im nicht besetzten Gebiet anzuweisen, bei einer etwaigen Besetzung durch den Feind bis auf Weiteres Zivilkleider anzulegen. Ferner empfehlen wir, an die in Betracht kommenden Gendarmen und Probisten Entlassungsausweise wie an die Gendarmen im besetzten und neutralen Gebiet auszugeben, nachdem die Zustimmung des Bezirkskommandos gesichert ist“.¹⁸

Zwei Tage nach dieser Anweisung trat das Kabinett Scheidemann zurück, weil es den Versailler Vertrag für unannehmbar hielt. Statt dessen nahm die neu konstituierte Regierung Bauer, wie erwähnt, den Versailler Vertrag an. Damit hatten sich die hessischen Notstandsmaßnahmen fürs erste erledigt.

Allerdings blieb die Lage Hessens weiterhin prekär. Durch den Versailler Vertrag wurden die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages vom 11.11.1918 einerseits aufgehoben, andererseits bekamen sie, vor allem die Besetzung der linksrheinischen Gebiete und des Mainzer Brückenkopfes, langfristigen Charakter. Darauf hat Staatspräsident Ulrich die hessische Bevölkerung in einer „Bekanntmachung“ vom 1. August 1919 hingewiesen: „Nachdem der Friede nunmehr geschlossen ist, sieht die Hessische Regierung ihre wichtigste Aufgabe darin, die Verpflichtungen, die er für Hessen zur Folge hat, im Interesse des Vaterlandes so loyal wie möglich zu erfüllen. Da große und wichtige Teile Hessens voraussichtlich auf Jahre hinaus besetzt bleiben, wird dies nur möglich sein durch Unterhaltung einer ständigen Verbindung mit dem Oberkommando der Besatzungstruppen in Mainz. Es ist deshalb nach Darmstadt ein französischer Verbindungs-

17 HStAD G 15 Dieburg G 205.

18 HStAD G 15 Dieburg G 205.

offizier mit dem erforderlichen Begleitpersonal abkommandiert worden. Die Hessische Regierung rechnet darauf, daß die Bevölkerung der Hauptstadt, wie auch des Landes in Berücksichtigung der oben genannten Umstände dem französischen Verbindungsoffizier bei der Hessischen Regierung und seinem Personal jederzeit mit Ruhe und Würde begegnet und sich insbesondere jeder unbesonnenen Handlungsweise enthält, die nur dazu beitragen könnte, das Einvernehmen, das durch die Lage der Verhältnisse zwischen den hessischen und französischen Behörden für die Zukunft bestehen muss, in nachteiliger Weise zu stören.“¹⁹

Schon im August 1919 wurden den Schulen, als Maßnahme der politischen Bildung, *„zwei Schriften, nämlich eine gemeinverständliche Darstellung der Friedensbedingungen in je 1 Exemplar und die deutschen Gegenvorschläge zu den Friedensbedingungen in soviel Exemplaren, als ihre Schule Klassen zählt“*, zugestellt. Das war eine vergleichsweise moderate Form der Auseinandersetzung mit dem Status quo.

Als es dann nach dem Kapp-Lüttwitz-Putsch am 6. April 1920 tatsächlich *„im Zusammenhang mit den Vorgängen im Ruhrrevier“* zu einer Besetzung Darmstadts und anderer Gebiete kam - auch das hessische Offenbach und die preußischen Städte Frankfurt und Hanau wurden besetzt -, galten andere Bedingungen. Der hessischen Regierung wurde von Frankreich zugesichert, dass *„Regierung, Behörden und Beamte unbehelligt in Tätigkeit“*²⁰ bleiben können. Ähnliches galt, als 1923 französische Truppen Darmstadt im Zusammenhang mit dem Ruhrkampf ein weiteres Mal besetzten. Die 1919 entwickelten Notstandsmaßnahmen mit Gießen als hessischer Notstandshauptstadt mussten nicht in Kraft treten.

19 HStAD G 15 Dieburg G 205.

20 Darmstädter Zeitung. Nr. 80, 6. April 1920 (HStAD G 15 Dieburg G 56).